

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10
☎ (+41)1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.ch



WOHNSITZWECHSEL INTERKANTONAL

Beim Wechsel des Wohnsitzes von natürlichen Personen innerhalb des Postnumerando-Systems erteilt der neue Art. 68 Abs. 1 StHG dem Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode das Recht, den Steuerpflichtigen für die Dauer der ganzen Periode zu besteuern. Der Wegzugskanton kann demnach den Steuerpflichtigen nicht mehr gestützt auf die persönliche Zugehörigkeit besteuern. Bei den natürlichen Personen erfolgt somit im Gegensatz zu den juristischen Personen keine Besteuerung proportional zur Dauer der Zugehörigkeit. Zieht ein Steuerpflichtiger am 1. Dezember 2001 vom Kanton Zürich in den Kanton Genf, wird der Steuerpflichtige für das ganze Jahr 2001 (teilweise also sogar rückwirkend) im Kanton Genf besteuert.

MEHRWERTSTEUER

Das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999 und die Verordnung zum MWSTG vom 29. März 2000 sind per 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

In wesentlichen Teilen hat das MWSTG die Bestimmungen der seit 1. Januar 1995 geltenden bundesrätlichen Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) übernommen. Für das Jahr 2001 fand wiederum eine Satzerhöhung um

0,1 Prozentpunkte für die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte (NEAT) statt.

Um die Sozialwerke finanziell sichern zu können, wird im Rahmen der 11. AHV-Revision von 2,5 zusätzlich erforderlichen Steuerprozenten ausgegangen. Hierfür wäre auf jeden Fall eine entsprechende Verfassungsänderung und damit auch eine Volksabstimmung erforderlich.

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

FINANZIERUNGEN

- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

STV | USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziari

Mitglied der
TREUHANDKAMMER

Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE

Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Besteuerung von Mitarbeiteroptionen</i>	1
<i>Emissionsabgabe</i>	2
<i>Einführung des Euro-Bargeldes</i>	2
<i>Ökologische Steuerreform</i>	3
<i>Handänderungssteuer Kanton Zürich</i>	3
<i>Pauschalpesen</i>	3
<i>Bestechungsgelder</i>	3
<i>Wohnsitzwechsel Interkantonal</i>	4
<i>Mehrwertsteuer</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 11. September 2001 wurden Terroranschläge auf die USA, das World Trade Center in New York und das Pentagon in Washington D.C., verübt. Tausende fanden dabei den Tod. Aber nicht nur das! Auf der einen Seite wurde die wohl stärkste Nation der Welt mitten ins Herz getroffen, was die Menschheit gemeinhin nicht für möglich gehalten hätte und damit wurde aber auch die Nichtunverletzlichkeit „Goliaths“ in Erinnerung gerufen. Auf der anderen Seite trafen die Terroristen, wohl ebenso geplant, das Kernstück der amerikanischen Wirtschaft. Mit den tausenden von Toten ist wohl ein Teil der Elite der Nation ausradiert worden. Daneben wird es Monate dauern, bis der ursprüngliche Stand wieder erreicht ist. Das Wissen der Leute und alle Akten sind weg.

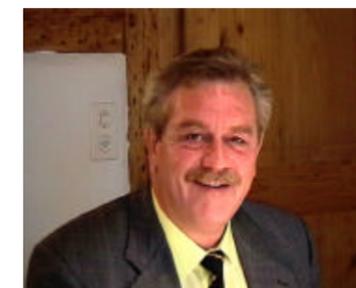
Wir sind hier in der Schweiz und haben wohl das Glück, als Nation im Weltgefüge nicht so interessant, weil klein, zu sein, sodass Angriffe auf uns eher unwahrscheinlich sind. Ich hoffe es jedenfalls. Aber welche Schlüsse ziehen wir aus den Geschehnissen der vergangenen Tage? Welche Massnahmen können wir treffen, dass unsere Existenz nicht innert Sekundenbruchteilen zerstört wird? Ausser dem Vertrauen in unsere Regierung und damit in unser Verteidigungssystem bleibt uns nur zu hoffen, dass wir verschont bleiben.

Aber auch ohne Terror liegt es in der Natur der Sache, dass Leben und Tod unzertrenn-

lich miteinander verbunden sind. Ich brauche hier wohl kaum auf alle Gefahren des täglichen Lebens einzugehen. Damit aber entsteht eine neue Verantwortung für uns. Sind organisatorische Massnahmen für „nachher“ getroffen? Sind unsere Nachkommen versorgt, mindestens bis zu ihrer Volljährigkeit? Ist eine Nachfolge in unserem Geschäft vorgesehen? Sind die Gedanken, wie es ohne mich weitergehen soll, und weiter geht es, soviel ist sicher, zu Papier gebracht? Alle diese Überlegungen sind vielleicht heute vor dem Hintergrund der oben erwähnten Ereignisse wieder sehr aktuell geworden, denn es geht tatsächlich weiter.

Für den soeben gegenständlich wahrzunehmenden Herbstbeginn (es regnet im Moment wie aus Giesskannen) wünsche ich Ihnen alles Gute und freue mich mit Ihnen, wenn die hier beschriebenen Massnahmen noch lange nicht gebraucht werden, Sie aber die Gewissheit haben, nichts unterlassen zu haben.

Ihr Elmar Birgelen



BESTEUERUNG VON MITARBEITEROPTIONEN

Das Eidg. Finanzdepartement und der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz erachten es als notwendig, die steuerliche Behandlung von Mitarbeiteroptionen grundsätzlich neu zu regeln. Als Alternative stand eine „schnelle Lösung“ zur Debatte, wonach lediglich das bisherige Kreisschreiben vom

30. April 1997 zur Regelung der von „start-up“ Unternehmen abgegebenen Mitarbeiteroptionen ergänzt worden wäre. Dieses Vorgehen wurde jedoch zugunsten einer einheitlichen Neuregelung entschieden abgelehnt. Diese soll unverzüglich an die Hand genommen werden.



EMISSIONSABGABE

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates fordert laut einer Pressemitteilung vom 24. April 2001, es seien auch Steuererleichterungen für Unternehmen in das Steuerpaket 2001 aufzunehmen. Insbesondere sei die Freigrenze bei der Emissionsabgabe von CHF 250'000 auf CHF 1 Mio. zu erhöhen. Es ist vorgesehen, die Vorlage in der Herbstsession 2001 ins Plenum des Nationalrates zu bringen.

Die Richtlinien vom April 1997 über die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. a bis StG wurden in verschiedenen Punkten der bereits seit einiger Zeit verschärften Praxis der Eidg. Steuerverwaltung angepasst.

Der fusionsähnliche Zusammenschluss wird bei der Emissionsabgabe zum Teil einer Spaltung gleichgestellt. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn der Einleger eine juristische Person ist.

Bei von im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften eingebrachten ausländischen Beteiligungsrechten wird das maximal zulässige nominelle Kapital fixiert. Auch bei den Spaltungen wird die Höhe des maximal zulässigen nominellen Kapitals beziffert und die Sperrfristregelung präzisiert. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die spaltende Gesellschaft auch als reine Holding weiterbestehen kann und auch die Ausgliederung einer Minderheitsbeteiligung einen privilegierten Tatbestand darstellt.

Dem neuen Merkblatt ist eine kritische Aufnahme in der Praxis gewiss. Es steht zudem Bestrebungen entgegen, Umstrukturierungsvorgänge in den verschiedenen Steuergesetzen einheitlich zu definieren.

EINFÜHRUNG DES EURO-BARGELDES

Am 1. Januar 2002 werden in 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt. Es handelt sich um sieben verschiedene Banknoten und acht verschiedene Münzen.

Obwohl der Schweizer Franken in unserem Land das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel ist und auch nach dem 1. Januar 2002 bleiben wird, liegt es im Interesse jedes Einzelnen, dass er mit dem Bargeld vertraut ist und weiss, wie die Euro-Banknoten und -Münzen aussehen und wie sie sich anfühlen.

Während die neuen Münzen - 50 Milliarden Stück - in allen 12 Ländern die gleiche Vorderseite, aber jeweils eine länderspezifische Rückseite haben, sind die 14,5 Milliarden Banknoten im gesamten Euroraum identisch. Der Gesamtwert der Banknoten und Münzen beläuft sich auf über EUR 664 Milliarden. Die einheitlichen Euro-Banknoten sind in 7 Stückelungen zu 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro erhältlich. Euro-Münzen wird es in 8 Stückelungen zu 1, 2, 5 10, 20, 50 Cent sowie zu 1 und 2 Euro geben. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Das Euro-Bargeld wird die nationalen Währungen der 12 EWU-Länder ersetzen. Dies sind folgende Staaten: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Zudem ist zu beachten, dass diese Währun-

gen der 12 EWU-Länder bis zum 28. Februar 2002 spesenfrei gegen Euro eingetauscht werden können. Danach könnte dies mit Spesen verbunden sein. Schweizer Banken nehmen zudem keine ausländischen Münzen an, sammeln diese aber dennoch zur Weitergabe an karitative Institutionen und Einrichtungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, ausländische Bargeldbestände bis spätestens zum 28. Februar 2002, besser noch dieses Jahr, aufzubrauchen oder auf ein Konto einzuzahlen.

Euro-Bargeld wird in der Schweiz frühestens am 3. Januar 2002 erhältlich sein.

Nun noch einige wenige Tipps zu Ihrer eigenen Sicherheit:

Bei Entgegennahme von Fremdwährungen ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt. Im Zweifelsfall sollten Bartransaktionen gemieden werden - als Alternative bietet sich der Einsatz von Plastikgeld an.

Wie bereits erwähnt, findet die Währungsumstellung am 1. Januar 2002 beziehungsweise am 1. Arbeitstag danach statt. Nehmen Sie vor diesem Zeitpunkt kein Euro-Bargeld entgegen, da es sich dabei wahrscheinlich um Falschgeld handelt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet unter:

<http://www.euro-cash.ch>
<http://www.euro.ecb.int>

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

ÖKOLOGISCHE STEUERREFORM

Mit der Volksabstimmung vom 24. September 2000 wurde eine Verfassungsgrundlage für eine Energieabgabe auf nicht erneuerbaren Energien abgelehnt. Dasselbe Schicksal ist der Volksinitiative „für einen Solarrappen“ und dem entsprechenden Gegenvorschlag des Bundesrates, der „Förderabgabe“, widerfahren.

Vor dieser Abstimmung war mit der neuen Finanzordnung noch eine klare Verlagerung der direkten hin zu den indirekten Steuern anvisiert worden, die mit dem sogenannten 3-Säulen-Modell (Besteuerung von Arbeit, Konsum und Energie) hätte umgesetzt werden sollen. Bundesrat Kaspar Villiger bekräf-

tigte, dass die Frage der „Ökologischen Steuerreform“ dem Volkswillen entsprechend in der laufenden Legislaturperiode nicht angegangen werden. Eine Neubeurteilung soll aber spätestens Ende 2003 erfolgen.

Der Bundesrat empfiehlt zudem die am 4. Mai 1996 zustande gekommene Volksinitiative „für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!“ mit Botschaft vom 13. Mai 1998 zur Ablehnung. Die Eidg. Räte sind dieser Empfehlung in der Frühjahrs- bzw. Sommersession 2001 gefolgt. Die Volksabstimmung über die Initiative findet am 2. Dezember 2001 statt.

HANDÄNDERUNGSSTEUER KT. ZH

Mit der Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zürich sind Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und

Nachkommen von der Handänderungssteuer befreit worden. Die Revision ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

PAUSCHALSPESEN

Sämtliche Spesen, pauschale wie auch effektive, sind im Lohnausweis zu deklarieren. Eine Nicht- oder Falschdeklaration hat Folgen.

Das korrekte Ausfüllen des Lohnausweises bereitet den Firmen immer öfter Probleme. Die Umsetzung der Vorschriften gemäss Ziffer 4 der „Erläuterungen zum Lohnausweis-Formular“ der Eidg. Steuerverwaltung, wonach die effektiven Spesen von leitenden und Aussendienstmitarbeitern betragsmässig deklariert werden müssen, gestaltet sich nicht immer ganz einfach.

Die Arbeitgeber haben aber die Möglichkeit, sich von dieser Bescheinigungspflicht entbinden zu lassen, indem sie ihr (gesamtes) Spesenreglement der Steuerverwaltung ihres Sitzkantons einreichen und von dieser genehmigen lassen.

Anlässlich dieser Genehmigung werden auch die Pauschalspesen (pauschale Repräsentationsspesen), die vor allem leitenden Mitarbeitern (Mitglieder der Geschäftsleitung etc.) entrichtet werden, überprüft und vom Sitzkanton abgesegnet. Der Vorteil einer solchen Genehmigung besteht darin, dass ab diesem Zeitpunkt die Pauschalspesen vom Steuer-

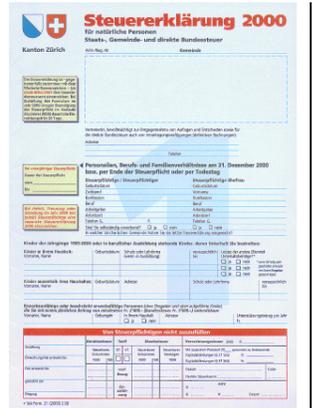
kommissär des Arbeitnehmers nicht mehr überprüft und aufgerechnet werden können. Einschränkung ist allerdings zu bemerken, dass bis anhin die vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigten Pauschalspesen von Mitarbeitern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton nur dann akzeptiert wurden, wenn der Sitzkanton des Unternehmens und der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers zu den sogenannten Bodenseekantonen (AG, AI, AR, GL, GR, SH, SG, TG sowie ZH) gehörten.

Diese eingeschränkte Übernahme der genehmigten Pauschalspesen erwies sich zunehmend als Problem, weshalb versucht wurde, die interkantonale Akzeptanz über die erwähnten neun Kantone hinaus zu erweitern. Anlässlich einer Sitzung im September 2000 gelang es, neu auch die Kantone der sogenannten Nordostschweizerischen Konferenz für eine interkantonale Vereinbarung zu gewinnen, so dass ab 2001 folgende 14 Kantone vom Sitzkanton genehmigte Spesenreglemente bzw. Pauschalspesen gegenseitig und ohne eigene Überprüfung akzeptieren. Es sind dies die Kantone: AG, AR, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, TG, SG, SH, SO und ZH.

BESTECHUNGSGELDER

Die am 22. Dezember 1999 verabschiedete Gesetzesvorlage zur Änderung des DBG und StHG sieht vor, dass Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen

Strafrechts entgegen der geltenden Praxis nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Das Gesetz ist per 1. Januar 2001 in Kraft getreten.



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.